



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung
Bundesvereinigung (VIFF) e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Frau Prof. Dr. Simon

ausschließlich per E-Mail:

geschaeftsstelle@fruehfoerderung-viff.de

Beate Grau
Regierungsdirektorin
Referatsleiterin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6538
Fax +49 30 18 527-4582

va3@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 7. Mai 2020

Va3-96

Ihr Schreiben vom 24.03.2020 und 14. April 2020

Sehr geehrte Frau Professorin Simon,

vielen Dank für Ihre Schreiben an Herrn Bundesminister Heil und die übermittelten Stellungnahmen. Herr Minister Heil hat mich gebeten, Ihnen an seiner Stelle zu antworten. Aufgrund des in den vergangenen Wochen gestiegenen Aufgabenvolumens komme ich erst jetzt dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Das Sozialschutzpaket als ein Teil der Maßnahmen der Bundesregierung soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) haben wir den Einsatz der sozialen Dienste und Einrichtungen zur Krisenbewältigung in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag zur finanziellen Absicherung dieser sozialen Dienstleister geregelt.

Soweit die Frühförderstellen in Leistungsbeziehungen zu Trägern der Eingliederungshilfe stehen, unterfallen diese dem Sicherstellungsauftrag des SodEG. Hier haben wir eine Regelung geschaffen, die die sozialen Dienstleister genau vor solchen existenzgefährdenden Maßnahmen, die zu einer Schließung von Einrichtungen oder einer Absage von Angeboten geführt haben, absichern soll.

Die aufgrund der Herausnahme der Sozialleistungsträger nach dem SGB V entstandene Problematik bei den Frühförderstellen haben wir im Blick. Uns ist es ebenfalls ein wichtiges Anliegen, die Struktur der interdisziplinären Frühförderstellen zu wahren. Aus diesem Grund haben wir im Sozialschutzpaket II eine Änderung im SodEG vorgenommen, wonach die Leistungsträger nach dem SGB V nun ebenfalls den Bestand der interdisziplinären Frühförderstellen sicherstellen.

Das Sozialschutz Paket II befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können die interdisziplinären Frühförderstellen für die Komplexleistung Frühförderung sowohl bei den Trägern der Eingliederungshilfe als auch bei den gesetzlichen Krankenkassen Anträge nach dem SodEG stellen. Da grundsätzlich eine Antragsstellung auf Zuschüsse nach dem SodEG auch rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz möglich ist, können die interdisziplinären Frühförderstellen ihre Anträge entsprechend stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Grau

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.